

BGer 6B_1263/2015 vom 10. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1263_2015

FR: TF 6B_1263/2015 du 10 décembre 2015

IT: TF 6B_1263/2015 del 10 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wandte sich am 23. November 2015 (Postaufgabe am 3. Dezember 2015) mit einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 5. November 2015 ans Bundesgericht und beantragte einen Pflichtverteidiger und eine Fristverlängerung (act. 1).

Am 4. Dezember 2015 teilte ihm das Bundesgericht mit, die Beschwerdefrist sei eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden könne (Art. 47 Abs. 1 BGG). Nach den Informationen des Bundesgerichts laufe die Beschwerdefrist am 7. Dezember 2015 (Montag) ab. Bis zu diesem Datum könne er seine Eingabe noch ergänzen und insbesondere sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung summarisch begründen. Zudem habe er in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG bis zum 7. Dezember 2015 dem Bundesgericht den angefochtenen Entscheid zukommen zu lassen, ansonsten seine Eingabe unbeachtet bleibe (vgl. act. 2).

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2015, die allerdings erst am 8. Dezember 2015 der Post übergeben wurde, reichte der Beschwerdeführer eine zweite Eingabe ein (act. 3). Es kann offenbleiben, ob diese fristgerecht ist. Jedenfalls hat es der Beschwerdeführer entgegen der Aufforderung des Bundesgerichts unterlassen, diesem den angefochtenen Entscheid zukommen zu lassen. Folglich ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers, der sich in den Anstalten von Witzwil befindet, ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.